C/2026/3754

14.7.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12347 — BROOKFIELD / LUNATE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/3754)

1. Am 2. Juli 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Brookfield Capital Partners Manager Ltd. („Brookfield“, Bermuda), kontrolliert von Brookfield Corporation (Kanada),

— Lunate Capital Limited („Lunate“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Royal Group Holding LLC („Royal Group“, Vereinigte Arabische Emirate).

Brookfield und Lunate werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („Ziel-JV“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft mit Sitz in Toronto, Kanada, die verschiedene öffentliche und private Anlageprodukte und -dienstleistungen anbietet, vor allem in den Sektoren erneuerbare Energien und Energiewende, Infrastruktur, privates Beteiligungskapital und Immobilien,

— Lunate konzentriert sich auf private Märkte weltweit und ist im Bereich der Vermögensverwaltung breit aufgestellt, mit Kunden aus verschiedenen Segmenten (u. a. Institutionen, Family Offices, Unternehmen). Royal Group ist ein Konglomerat aus 60 großen und mittleren Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Das Ziel-JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Entwicklung von Wohnungsbauprojekten im Nahen Osten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12347 — BROOKFIELD / LUNATE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË